

Amt 10

Az.: 024/190 u. 037/130, 0241

Drucksache Nr.: 1-045/2014

Bestellung von Beauftragten des Stadtrates

Sachverhalt

Nach Art. 46 (1) Satz 2 GO und § 4 Abs. 3 der Geschäftsordnung kann der Stadtrat zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen.

Der Stadtrat hat in seinen Sitzungen vom 26.11.2002 und 17.07.2012 folgende Beauftragte bestellt:

- **Kinder- und Familienbeauftragte(r)**
- **Jugendbeauftragte(r)**
- **Behindertenbeauftragte(r)**
- **Seniorenbeauftragte(r)**
- **Mobilitätsbeauftragte(r)**

Diese Beauftragten sollten für ihren entsprechenden Bereich Ansprechpartner für die Bürger sein, von der Verwaltung bei Projekten frühzeitig informiert werden und den Stadtrat qualifiziert beraten. Eine Entschädigung ist mit diesem Amt nicht verbunden.

Die Bestellung endet mit der Dauer der Wahlperiode des Stadtrates.

Der Stadtrat kann Beauftragte für die neue Wahlperiode bestellen.

Beschluss-Vorschlag

Der Stadtrat beschließt,

Herrn/Frau _____ zum/zur Kinder- und Familienbeauftragten

Herrn/Frau _____ zum/zur Jugendbeauftragten

Herrn/Frau _____ zum/zur Seniorenbeauftragten

Herrn/Frau _____ zum/zur Behindertenbeauftragten

Herrn/Frau _____ zum/zur Mobilitätsbeauftragten

Herrn/Frau _____ zum/zur _____-Beauftragten

Herrn/Frau _____ zum/zur _____-Beauftragten

nach Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO i.V.m. § 4 Abs. 3 GeschO zu bestellen.

Lindau (B), 25.04.2014
I.A.

Sternbeck